

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Ronald Gläser (AfD)

vom 26. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. November 2024)

zum Thema:

Verfassungsschutz unter Beobachtung: Wie viele Fake-Accounts infiltrieren Berliner Bürger?

und **Antwort** vom 12. Dezember 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Dez. 2024)

Herrn Abgeordneten Ronald Gläser (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20991

vom 26.11.2024

über Verfassungsschutz unter Beobachtung: Wie viele Fake-Accounts infiltrieren Berliner Bürger?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft in Teilen den Kenntnisstand und die Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin. Hierzu kann der Senat nur eingeschränkt öffentlich Auskunft geben. Zwar ist der durch Art. 45 Abs. 1 der Verfassung von Berlin verbürgte parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Der Informationsanspruch ist jedoch nach gefestigter Rechtsprechung begrenzt, und zwar insbesondere durch Grundrechte Dritter, das Staatswohl und den Schutz der Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Regierung (vgl. Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Beschluss vom 20. März 2019 – VerfGH 92/17, juris Rn. 21). Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die geheimhaltungsbedürftig sind, hat der Senat daher zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann.

Der Senat ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Antworten zu den Fragen 2., 9. und 10 in Teilen geheimhaltungsbedürftig sind. Eine öffentliche Stellungnahme – außerhalb der Verfassungsschutzberichte – würde zum Beobachtungsstatus, zur ideologischen Zuordnung und zu Aktivitäten von Organisationen Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, die Erkenntnisgewinnung und den Kenntnisstand der

Verfassungsschutzbehörde in einem ganz bestimmten Beobachtungsbereich ermöglichen. Dies kann für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörde und damit für die Sicherheit und den Bestand des Bundes, des Landes Berlin oder eines anderen Landes und den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung schädlich sein, weil sich Beobachtungsobjekte und die für sie eintretenden Einzelpersonen darauf einstellen und in ihrem Verhalten danach ausrichten können. Im Hinblick auf den Einsatz virtueller Accounts wäre der künftige Einsatzerfolg gefährdet. In der Folge bestünde die Gefahr, dass die Erkenntnisgewinnung wesentlich erschwert wird bzw. weniger effektiv ist.

Aus den genannten Gründen kommt auch eine Beantwortung unter Anwendung der Geheimschutzordnung gegenüber dem Fragesteller nicht in Betracht.

Der Thüringer Verfassungsgerichtshof hat kürzlich entschieden, dass die Landesregierung die Anzahl der vom Verfassungsschutz genutzten Fake-Accounts in sozialen Netzwerken offenlegen muss.¹ Hintergrund ist eine Anfrage von AfD-Landtagsabgeordneten,² die wissen wollten, in welchem Umfang der Verfassungsschutz Fake-Profile einsetzt, um mutmaßlich rechtsextreme Chat-Gruppen auszuspähen. Dieses Urteil wirft auch in Berlin Fragen zur Transparenz und Kontrolle der Verfassungsschutzbehörden auf.

1. Wie viele Fake-Accounts unterhält der Berliner Verfassungsschutz derzeit in sozialen Netzwerken?

Zu 1.:

Der Berliner Verfassungsschutz nutzt 236 „Accounts“, die in verschiedenen Zusammenhängen im Internet verwendet werden.

2. Auf welchen Social-Media-Plattformen sind diese Fake-Accounts aktiv? Bitte die Anzahl der Accounts pro Plattform angeben.

Zu 2.:

Die Accounts sind u. a. auf den Social-Media-Plattformen Facebook (59 Accounts), X (36 Accounts), Instagram (37 Accounts), Discord (8 Accounts), TikTok (15 Accounts), Telegram (19 Accounts), Gab (1 Account), Gettr (2 Accounts), Snapchat (1 Account), VK (11 Accounts), Mastodon (1 Account), LinkedIn (9 Accounts), Reddit (9 Accounts), Steam (1 Account), Threads (1 Account), Vimeo (1 Account), Webex (1 Account), Wire (1 Accounts), Xing (6 Accounts), YouTube (6 Accounts), Spotify (1 Account), Zoom (1 Account) aktiv. Diese Accounts dienen der Aufklärung verfassungsfeindlicher Bestrebungen in den Phänomenbereichen Rechtsextremismus, Linksextremismus, Islamismus, Auslandsbezogener Extremismus und der Spionageabwehr. Die Benennung kleinerer Plattformen ist dem Senat aus Gründen des Staatswohls nicht möglich. Eine Benennung kleinerer Plattformen, auf denen virtuelle Accounts des Verfassungsschutzes Berlins eingesetzt werden, birgt das Risiko der Aufdeckung oder mindestens Einkreisung dieser Accounts. Denn der Nutzerkreis dieser Plattformen ist bereits so klein, dass bei Offenbarung des Netzwerkes das Risiko der Einkreisung nicht tragbar ist. In

¹ <https://apollo-news.net/thruinger-verfassungsschutz-muss-jetzt-anzahl-eigener-fake-accounts-im-netz-offenlegen/>

² https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/89044/angebliche_nutzung_von_fake_accounts_in_chatgruppen_durch_eine_abteilung_des_thueringer_ministeriums_fuer_innere_und_kommunales_sogenanntes_amt_fue.pdf

diesem Falle wäre die Arbeitsweise und Methodik des Berliner Verfassungsschutzes in einer nicht hinnehmbaren Art und Weise offengelegt und gestört, sodass hier das parlamentarische Fragerecht hinter dem Staatswohl zurücktreten muss. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. Wie hat sich die Anzahl dieser Fake-Accounts seit 2015 jährlich entwickelt? Bitte in tabellarischer Form darstellen.

Zu 3.:

Dies wird statistisch nicht erfasst.

4. Nach welchen rechtlichen Grundlagen und Kriterien werden diese Fake-Accounts eingesetzt?

Zu 4.:

Die Rechtsgrundlage für die Nutzung virtueller Accounts bilden §§ 5 Abs. 2, 7 Abs. 3 S. 1 und 2, 8 Abs. 1 S. 1 und § 8 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 8 Verfassungsschutzgesetz Berlin (VSG Bln). Die rechtlichen Kriterien entsprechen den Tatbestandsvoraussetzungen der jeweiligen Rechtsgrundlage.

5. Gab es seit 2015 Fälle, in denen durch den Einsatz von Fake-Accounts Informationen erlangt wurden, die zu strafrechtlichen Ermittlungen führten? Wenn ja, wie viele?

Zu 5.:

Dies wird statistisch nicht erfasst.

6. Wie stellt der Senat sicher, dass durch den Einsatz von Fake-Accounts keine Grundrechte der Bürger verletzt werden?

Zu 6.:

Der Senat hat keinen Anlass zu der Annahme, dass die Aktivitäten des Berliner Verfassungsschutzes nicht rechtmäßig wären. Die Rechtmäßigkeit des Handelns des Berliner Verfassungsschutzes ist durch die Einhaltung der Rechtsnormen des VSG Bln sichergestellt.

7. Werden die Aktivitäten der Fake-Accounts regelmäßig durch parlamentarische Gremien oder unabhängige Stellen überprüft? Wenn ja, wie häufig und durch wen?

Zu 7.:

Der Senat äußert sich nicht zur Arbeit parlamentarischer Gremien. Darüber hinaus unterliegt die Arbeit des Berliner Verfassungsschutzes einer vielfältigen Kontrolle, u. a. durch eine bei der Leitung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport angesiedelten Stabsstelle (Stabsstelle Aufsicht Verfassungs- und Geheimschutz), durch Verwaltungsgerichte, durch die Öffentlichkeit, durch die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit und den Rechnungshof von Berlin. Die Anzahl entsprechender Überprüfungen wird statistisch nicht erfasst.

8. Plant der Senat, angesichts des Urteils in Thüringen, die Transparenz über die Aktivitäten des Berliner Verfassungsschutzes in sozialen Netzwerken zu erhöhen?

Zu 8.:

Hierzu sieht der Senat keinen Anlass.

9. Inwiefern kooperiert der Berliner Verfassungsschutz mit anderen Landesbehörden oder Bundesbehörden beim Einsatz von Fake-Accounts?

Zu 9.:

Die Zusammenarbeit mit anderen Landesbehörden oder Bundesbehörden erfolgt auf der Grundlage der Übermittlungsvorschriften der einschlägigen Bundes- und Landesgesetze, vgl. § 1 Abs. 2 und 3, § 6 Bundesverfassungsschutzgesetz sowie § 4 VSG Bln. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

10. Gibt es interne Richtlinien oder Dienstanweisungen zum Umgang mit Informationen, die über Fake-Accounts erlangt wurden? Wenn ja, wie sehen diese aus?

Zu 10.:

Ja. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Berlin, den 12. Dezember 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport